ZBB 2006, 480

GmbHG §§ 2, 11; BGB §§ 709, 714; ZPO § 50

Wegfall des Status als Vor-GmbH bei nachhaltiger Vernachlässigung ihrer Eintragung

OLG Hamm, Urt. v. 19.07.2006 – 20 U 214/05, ZIP 2006, 2031 = DB 2006, 2287

Leitsätze:

1. Die Anerkennung einer Vor-GmbH entfällt, wenn die Gesellschafter die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr herbeiführen können oder wollen und wenn sie die Gesellschaft gleichwohl nicht alsbald im ordentlichen Verfahren abwickeln.

2. Für ein Fehlschlagen der Gründung genügt es, wenn die Gründer die Herbeiführung der Eintragung nachhaltig vernachlässigen.

3. Die auf diese Weise fehlgeschlagene Vorgesellschaft ist als BGB-Gesellschaft parteifähig. Sie muss grundsätzlich von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG